

Hygienekonzept

Museum im Amtshauschüpfla Frauenaurach

Brauhofgasse 2b, 91056 Erlangen-Frauenaurach
(Stand: 29.06.2021)

1. Allgemeines

Infektionsschutzgeschehen

Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, kann das Museum für Besucher unter nachfolgenden Bedingungen öffnen.

Da sich die Situation täglich ändern kann, bitten wir Sie aufmerksam die aktuellen Entwicklungen zu verfolgen und sich an Ihrem Besuchstag eigenständig über den aktuellen Inzidenzwert und den damit einhergehenden Auflagen zu informieren.

Sollten Sie Fragen haben, erreichen Sie uns jederzeit per E-Mail an museum@hgv-erlangen.de.

Ausweispflicht & persönliche Daten

Um im Verdachtsfall die Nachverfolgung der Infektionskette sicherstellen zu können, sind wir verpflichtet, eine Besucherliste zu führen. Das schreibt die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vor. Aus diesem Grund müssen wir Sie bitten, bei Ihrem Besuch jeweils Ihren Namen und Vornamen, und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) zu hinterlegen. Wir dokumentieren vor Ort die Dauer Ihres Aufenthaltes. Bitte führen Sie Ihren Ausweis mit. Dieser ist auf Aufforderung vorzulegen. Die Besucherlisten führen wir nach Art. 5 DSGVO unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Grundsätze und löschen sie nach 4 Wochen wieder.

Mund-Nase-Bedeckung (FFP2-Maske/Medizinische Maske)

Auf dem Gelände des Museums und innerhalb des Gebäudes ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen: Besucher*innen tragen **FFP2-Maske**, Mitarbeiter*innen tragen **mind. Medizinische Maske**. Ausgenommen sind 1) Kinder bis zum sechsten Lebensjahr und 2) Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Sie sind von der Maskenpflicht befreit, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.

Die Maske darf zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen abgenommen werden.

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Ausgeschlossen vom Besuch sind...

Von einem Museumsbesuch sind folgende Personen (Besucherinnen und Besucher / Mitwirkende / Dienstleister) ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion.
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen und/oder Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

Entwicklung von Symptomen während Ihres Museumsbesuchs:

Sollten Personen während des Museumsbesuches für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend das Museum bzw. das Museumsgelände zu verlassen. Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei einer der beteiligten Personen (Besucherinnen bzw. Besucher) während des Besuches ist das Personal des Museums zu informieren, das den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet.

Testnachweis

Testnachweise sind nur in Landkreisen und kreisfreien Städten erforderlich, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 überschritten wird, soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist.

Kontaktbeschränkung

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, dürfen **Angehörige des eigenen Hausstands sowie zusätzlich Angehörige zweier weiterer Hausstände**, gemeinsam das Museum besuchen, solange dabei eine **Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen** nicht überschritten wird.

Einhalten der allgemeinen Hygieneregeln

Wahren Sie bitte mit Rücksicht auf die anderen Besucher*innen und Mitarbeiter*innen die Nies- und Hustenetikette, halten Sie ausreichend Abstand zu den anderen Menschen (mindestens 1,50 Meter). Dies gilt in allen Räumlichkeiten und im Freien einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten auf Fluren, Gängen, Treppen, Kassen- und Sanitärbereichen. Personen, die nach den aktuell gültigen Regeln im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, haben die Abstandsregel untereinander nicht zu befolgen. Und natürlich: Händewaschen nicht vergessen! Vor Ort erinnern Hinweisschilder an die Hygieneregeln.

2. Vor Ort

Das Museum dürfen maximal 5 Personen gleichzeitig besuchen (=> die zulässige **Besucherzahl** bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird).

Zwischen allen Besuchern, für die im Verhältnis eine Kontaktbeschränkung gilt, ist ein **Mindestabstand** von 1,5 m einzuhalten.

Ein neues Einlass- und Wegeleitsystem gewährt Ihnen, dass Sie immer ausreichend Abstand zu den anderen Menschen halten können.

Führungen und museumspädagogische Vermittlungsangebote finden zur Zeit nicht statt.

3. Seien Sie versichert

Alle neuralgischen Punkte bzw. Bereiche werden täglich gründlich gereinigt und desinfiziert.

Alle medizinischen Empfehlungen, die die Behörden bezüglich des Umgangs und der Zusammenarbeit mit anderen Personen geben, setzen wir um, kontrollieren sie bzw. aktualisieren sie entsprechend.

Für einen regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausch ist gesorgt.

Über diese Weisungen und Empfehlungen informieren wir unsere Mitarbeiter*innen über die verfügbaren Kommunikationskanäle.

Das Hygienekonzept wurde erstellt auf Basis:

2126-1-17-G

Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(13. BayIfSMV) - vom 5. Juni 2021

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-384/>

und

2246-WK

Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Digitales - vom 19. Mai 2021, Az. K.2-M4635/27/312 und G53n-G8390-2021/1543-30

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-353/>

Datum: 29.06.2021

Erstellt: Jörg Hillebrecht